

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

IX ZB 38/00

vom

18. September 2001

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter

Dr. Kreft und die Richter Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Ganter und Kayser

am 18. September 2001

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluß des

16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. April 2000

wird nicht angenommen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen der Schuld-

nerin zur Last.

Beschwerdewert: bis 150,000 DM.

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher

Bedeutung auf und verspricht im Ergebnis keinen Erfolg (§ 19 Abs. 3 AVAG

a.F. i.V.m. § 554b ZPO).

Gemäß Art. 33 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ dürfen im vorliegenden

Fall nur die Voraussetzungen des Art. 47 Nr. 1 EuGVÜ geprüft werden. Die

Anordnung der Urkundsbeamtin des Handelsgerichts Turnhout stellt eine (de-

klaratorische) Urkunde der Vollstreckbarkeit dar. Nicht nötig zum Nachweis ist

die Vorlage der (konstitutiven) Anordnung der Vollstreckbarkeit durch den Richter selbst (Art. 1398 Abs. 1 der belgischen Gerichtsordnung). Die sachliche Berechtigung der formell einwandfreien Nachweisurkunde kann in weitergehendem Umfang nur im Urteils-, nicht im Vollstreckungsstaat nachgeprüft werden.

| Kreft | | Kirchhof | | Fischer |
|-------|--------|----------|--------|---------|
| | Ganter | | Kayser | |